

## Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der COHLINE GmbH Rohrleitungssysteme Stand Oktober 2023

### § 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden ALB der Cohline GmbH, Rohrleitungssysteme, Montabaur, gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und Ähnliches. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund unserer ALB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende ALB des Kunden werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Der Kunde kann Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
3. Unsere ALB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Inhalt unserer Bestätigung ist allein für das Vertragsverhältnis maßgebend.
2. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen im Rahmen der Werkplanung bleiben auch bei Versendung an den Kunden oder an Dritte unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Kopien auf elektronischen Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern.

### § 3 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist eine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung durch uns die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns vor. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen des Kunden oder von Dritten vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände als eingehalten.
2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder wenn wir in Verzug geraten, vorausgesetzt, dass wir die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirken. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last. Sofern der Lieferverzug oder die Nichtlieferung auf einer von uns nicht zu vertretenden, grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schaden begrenzt.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.
5. Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Kunden in der vereinbarten Weise (z. B. ab Werk, frei deutsche Grenze, FOB, CIF u. a.). Wir übernehmen keine Gewähr für die Wahl der bil-

ligsten Versandart. Die Kosten für eine auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherung trägt der Kunde. Verpackungskosten für Aufträge bis zu einem Nettobestellwert in Höhe von EUR 50,00 pro Lieferung werden vom Kunden getragen. Für Lieferungen mit einem höheren Wert werden keine Verpackungskosten berechnet. Erfolgt der Versand unter Verwendung von Mehrweg-Packmitteln, wird dem Kunden die Miete in Rechnung gestellt.

6. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig. Hat der Kunde eine Teillieferung nicht ausdrücklich gewünscht und beträgt der Nettowert einer Teillieferung weniger als EUR 50,00, werden die Verpackungskosten von uns übernommen und dem Kunden nicht berechnet.

7. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn die Lieferung unser Werk oder das beauftragte Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen haben. Soweit eine ausdrückliche Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

8. Im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, uns beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen und kostenfrei zu übersenden, die den Anforderungen des § 4 Nr. 1 b UStG, § 6 a UStG i. V. m. § 17 a UStDV genügt.

9. Vorbehalt für Lieferung Rollenware: Die normale Rollenlänge von Hydraulikschläuchen liegt abhängig von der bestellten Nennweite zwischen 10 m und 60 m. Bei Niederdruckschläuchen beträgt die normale Rollenlänge 20 m. Fertigungsbedingt kann jede dritte Rolle aus zwei bis drei Stücken bestehen. Bei PA-Rohren beträgt die normale Rollenlänge 20 m. Wünscht ein Kunde hiervon abweichend feste Rollenlängen, ist dies bei einer Bestellung gesondert anzugeben und gem. § 4 Abs. 5 der ALB ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

### § 4 Preise

1. Es gelten die Preise des Tages des Vertragsschlusses, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als vier Monate liegen. Ist eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart, sind wir berechtigt, im Preis Kostenerhöhungen, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, weiterzugeben. Es gilt dann der erhöhte Preis des Tages der Lieferung. Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind.

2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Entladung, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstiger Spesen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Für Kleinbestellungen werden zusätzlich folgende Bearbeitungskosten berechnet: Bei einem Auftragswert bis EUR 70,00 netto Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 20,00.

4. Für den Fall der Ausübung eines anfänglich vertraglich oder nachträglich vereinbarten Rücktrittsrechts durch den Kunden und Rückgabe der gelieferten Waren fällt eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr an.

5. Werden abweichend von § 3 Abs. 9 der ALB Hydraulikschläuche mit fixen Längen geliefert, ist ein Zuschlag in Höhe von 20 % des Nettopreises zu zahlen.

### § 5 Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 30 Tagen nach Versand oder Abholung der Lieferung netto, ohne Abzug, auf unsere Konten zu erfolgen

2. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind - soweit diese nicht unstritten oder rechtskräftig festgestellt sind - ausgeschlossen.

3. Wird uns nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherheitsleistung oder - wenn der Kunde unserem Verlangen nicht nachkommt - Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn uns ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies dem Kunden schriftlich anzeigen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Wir bleiben Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungsstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für uns und verwahrt alle Waren für uns. Werden unsere Waren mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen und verwahrt diese sorgfältig für uns.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns wegen der Klage entstandenen Kosten.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Waren zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt

hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Kaufsachen, die wir gegen Vorschusszahlung liefern, unterfallen nicht dem Eigentumsvorbehalt.

### § 7 Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor. Wir behalten uns vor, die Qualität unserer Produkte zu verbessern und zu optimieren. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Lieferung von Muster oder Probestücken ist unverbindlich und stellt nur dann eine Eigenschaftszusicherung dar, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von fünf Werktagen zu erheben. Die Frist beginnt, wenn die Ware vom Kunden abgenommen wurde.

Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, insbesondere die Mängelgewährleistungsrechte von Verbrauchern, bleiben unberührt.

3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ab, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Unsere Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

### § 8 Verwendungsausschluss für Luftfahrzeuge

Wir weisen daraufhin, dass alle unsere Produkte nicht für den Einbau in Luftfahrzeuge zugelassen sind, sofern dies auf einer entsprechenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich vermerkt ist. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, den Einbau von durch uns gelieferter Waren in Luftfahrzeuge zu unterlassen. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen.

### § 9 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen

sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. §823 BGB. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens oder Vorsatzes bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Die Begrenzung der Schadensersatzpflicht nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 10 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden - gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen - unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

### § 11 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Montabaur, sofern der Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Montabaur.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.

5. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

6. Für die Auslegung dieser ALB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Montabaur, den 27. Oktober 2023